

leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe einer vertraglichen Regelung mit der Schweiz vorbehalten bleiben.¹³⁸ Vorerst werden im Rahmen einer Neufassung des Luftreinhaltegesetzes die Anliegen der Klimakonvention¹³⁹ berücksichtigt. Liechtenstein hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2000 seine CO₂-Emissionen auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und anschliessend zu reduzieren.¹⁴⁰ Dieses Vorgehen entspricht dem von der Schweiz im CO₂-Gesetz eingeschlagenen Weg, durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen das Reduktionsziel zu erreichen. Wird es nicht erreicht, kann der Bundesrat frühestens im Jahr 2004 eine CO₂-Abgabe auf die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen erheben, soweit sie zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.¹⁴¹

Das Luftreinhaltegesetz vom 18. Dezember 2003¹⁴² hat zwischenzeitlich in Art. 42 die entsprechende formellgesetzliche Grundlage geschaffen, um eine Lenkungsabgabe auf fossile Energieträger (CO₂-Abgabe) einführen zu können, «wenn das Reduktionsziel für die CO₂-Emissionen nach Art. 43 (Treibhausgase) durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann».

Die Liechtenstein auf Grund des Zollvertrages mit der Schweiz zustehenden Erträge aus diesen Lenkungssteuern fliessen in den allgemeinen Staatshaushalt.

138 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. November 2002 an den Landtag zur Neufassung des Luftreinhaltegesetzes, Nr. 130/2002, S. 9 ff. In der Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die Motorfahrzeugsteuer und zur Motion betreffend Erlass eines Motorfahrzeugsteuergesetzes auf dem Grundsatz des Verursacherprinzips, Nr. 50/1994, S. 7, hat die Regierung noch nicht diese «eigenstaatliche» Position als «Vertragsstaat der Klimakonvention und weiterer internationaler Übereinkommen» bezogen.

139 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen.

140 Bericht und Antrag der Regierung vom 22. Februar 1994 an den Landtag betreffend das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, Nr. 10/1994, S. 6 ff. und Ziffer 4 und 5 der Erklärung der Vertreter Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz vom Juni 1992 anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Beilage 2). Zu den Reduktionszielen siehe insbesondere Art. 39 und 40 der Regierungsvorlage zu einem neuen Luftreinhaltegesetz (LRG) und dazu die Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung vom 26. November 2002 an den Landtag zur Neufassung des Luftreinhaltegesetzes, Nr. 130/2002, S. 9 ff. und 61 f. sowie Art. 43 und 44 LRG.

141 Art. 7 Abs. 1 CO₂-Gesetz, SR 641.71.

142 LGBl 2004 Nr. 53.